

Politische Gemeinde Schmerikon
Hauptstrasse 16
Postfach 14
8716 Schmerikon

www.schmerikon.ch



Abwasser–Reglement der politischen Gemeinde Schmerikon vom 23. Juni 1980¹

**mit Änderungen vom 19. März 1985, 27. Dezember 1988, 21. April 1992 und
22. November 1994**

¹ vom Gemeinderat erlassen am 23. Juni 1980, in Kraft gesetzt am 13. August 1980

Abwasserreglement der politischen Gemeinde Schmerikon

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Organisationsgesetz vom 20. November 1947, auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, auf das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 und auf die dazugehörige Vollzugsverordnung vom 13. Mai 1975 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Schmerikon.

Es findet Anwendung auf alle öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, für welche es nach seinem Wortlaut oder Sinn eine Bestimmung enthält.

Vorbehalt eidgenössischen und kantonaes Recht

Art. 2

Das Recht des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten, soweit das Abwasserreglement nicht aufgrund gesetzlicher Ermächtigung eine abweichende Regelung trifft.

Öffentliche Abwasseranlagen, Grundsatz

Art. 3

Die Gemeinde Schmerikon erstellt, betreibt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit diese Aufgaben nicht vom "Abwasserverband Obersee" übernommen werden.

Der Bau der Abwasseranlagen erfolgt gemäss generellem Kanalisationsprojekt (GKP), Kanalisations-Richtplan und Abwassersanierungsplan.

Erstellung des öffentlichen Kanalnetzes

Art. 4

Die Gemeinde baut das öffentliche Kanalnetz unter Berücksichtigung der baulichen Entwicklung und nach Massgabe ihrer finanziellen Mittel aus. Sie ist nicht verpflichtet, für den vorzeitigen Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Abwasseranlagen Kosten zu übernehmen.

Soll eine Liegenschaft vorzeitig erschlossen werden, so kann die Gemeinde einen Sammelkanal erstellen. Der Gesuchsteller hat an diesen Kanal einen Beitrag zu leisten, der mindestens den Kosten einer eigenen Anschlussleitung an das bestehende Kanalisationsnetz entsprechen muss. Die Grundeigentümerbeiträge an die öffentlichen Abwasseranlagen bleiben unverändert.

Übernahme privater Kanäle

Art. 5

Wo es im öffentlichen Interesse liegt, kann die Gemeinde privat erstellte Kanalisationsleitungen und zugehörige Anlagen, die technisch und baulich einwandfrei sind, übernehmen. Ist eine gütliche Verständigung nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren einzuleiten.

Der Grundeigentümer hat auf seinen gesetzlichen Anspruch auf spätere Verlegung der Leitung zu verzichten.

Öffentliche
Abwasseranlagen

Art. 6

Die öffentlichen Abwasseranlagen sollen möglichst in öffentlichen Grund zu liegen kommen. Beim Bau öffentlicher Abwasseranlagen in privaten Boden soll der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages angestrebt werden, in dem der Grundeigentümer auf seinen gesetzlichen Anspruch auf spätere Verlegung der Leitung verzichtet.

Private Abwasser-anla-
gen, Grundsatz

Art. 7

Private Abwasseranlagen, wie Einzelreinigungsanlagen, Anschlussleitungen, Vorbehandlungsanlagen für gewerbliche und industrielle Abwässer, Abscheider usw., müssen in Übereinstimmung mit dem GKP, dem Kanalisations-Richtplan und dem Abwassersanierungsplan erstellt werden.

Erstellung, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Eigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten, wie Durchleitungsrecht, Unterhaltspflicht usw., rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Eintragung einer Dienstbarkeit bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Jeder Grundeigentümer hat die Durchleitung durch sein Grundstück gegen angemessene Entschädigung zu gestatten, wenn andere dadurch auf die zweckmässigste Art an die öffentliche Kanalisation anschliessen können. Im Übrigen wird auf Art. 691 und 693 ZGB sowie Art. 103 bis 106 EGzZGB verwiesen.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes Teilgrundstück separat entwässert werden muss. Er setzt für die Anpassung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer angemessene Fristen fest.

Bauausführung

Art. 8

Mit der Erstellung von Grundstückentwässerungsanlagen, wie Leitungen, Schächte, sanitäre Installationen usw. dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, die Gewähr für eine einwandfreie, fachmännische Ausführung bieten.

Unsachgemässe Arbeiten müssen nach Anweisung des Gemeinderates auf Kosten des Grundeigentümers den Vorschriften entsprechend abgeändert werden.

Leitungskataster

Art. 9

Der Gemeinderat lässt über die öffentlichen Kanalisationen und über die an sie angeschlossenen privaten Abwasserleitungen einen Leitungsplan (Kataster) erstellen und nachführen.

Die Kosten für die Aufnahme privater Abwasseranlagen gehen zulasten der Grundeigentümer.

Art. 10

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die genannten Aufgaben Dritten übertragen und Fachleute beiziehen.

II. ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGEN**Art. 11**

Der Kanalisationsbereich (= Bereich öffentlicher und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen) umfasst das durch das GKP abgegrenzte Gebiet sowie die ausserhalb desselben bestehenden Bauten und Anlagen, deren Anschluss an das Kanalnetz gemäss Sanierungsplan und Kanalisations-Richtplan vorgesehen ist.

Alle Liegenschaften im Kanalisationsbereich müssen an das öffentliche oder den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationsnetz angeschlossen werden.

Der Gemeinderat schreibt im Einzelfall vor, innert welcher Frist der private Anschluss zu erfolgen hat. Er hat sich dabei nach dem Abwassersanierungsplan zu richten.

Art. 12

Von der Anschlusspflicht können auf Zusehen hin Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Beseitigung der Abwässer auf andere, technisch sowie hygienisch einwandfreie Art erfolgt und diese Lösung nicht gesetzlichen Vorschriften widerspricht (vgl. insbesondere Art. 18 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes).

III. ART DER ABWÄSSER**Art. 13**

Schmutzabwasser ist mit festen, flüssigen oder mit gasförmigen Abgängen verunreinigtes Wasser aus Wohn- und Arbeitsstätten, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben sowie von Strassen, Höfen und Plätzen, welches ober- oder unterirdische Gewässer verschmutzen kann.

Unverschmutztes Wasser ist Brunnen-, Sicker-, Drainage- und bedingt auch Kühlwasser so wie das von nicht verunreinigten Dachflächen zum Ablauf kommende Regenwasser, eventuell auch solches von Strassen, Höfen, Plätzen usw.

Vergleiche die eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975.

Art. 14

Schmutzabwasser muss grundsätzlich in die öffentliche oder der öffentlichen Zwecken dienenden private Kanalisation mit Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

Beim Anschluss an die Sammelreinigungsanlage müssen bestehende Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, innert einer vom Gemeinderat festzusetzenden Frist auf Kosten des Grundeigentümers ausgeschaltet werden.

Art. 15

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Es ist besonders verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe,
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
- c) geruchsbelästigende Stoffe,
- d) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Komposthauben und Futtersilos,
- e) Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können, wie Sand, Gerölle, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Stein- und Karbidschlamm usw.
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen,
- h) grössere Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur über 40° C,
- i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen,
- k) Abfälle aus Zerkleinerungen für Küchenabfälle.

Bestehen Zweifel über die Unschädlichkeit des abzuleitenden Abwassers, holt der Gemeinderat die Stellungnahme des kantonalen Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft ein. Nötigenfalls veranlasst er auf Kosten des Grundeigentümers oder des Abwasserproduzenten eine Expertise.

Art. 16

Für gewerbliche und industrielle Betriebe gelten folgende Grundsätze:

- Produktionsverfahren in Gewerbe und Industrie müssen Art. 20 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung genügen.
- Die Möglichkeiten der Wiederverwendung sowie der schadlosen Beseitigung von Abwasser ohne Belastung der Gewässer sind auszuschöpfen. Nötigenfalls sind die verschiedenen bei der Produktion anfallenden Abwässer getrennt zu erfassen.
- Abwasser, das nur durch Ableiten erfasst werden kann, hat den Anforderungen der eidgenössischen Vorschriften und Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer zu genügen.

Schädliche Abwässer müssen vorbehandelt, z.B. entgiftet, entölt, neutralisiert werden. Fallen in einem Betrieb grössere Abwassermengen stossweise an, kann verlangt werden, dass Massnahmen zum Mengenausgleich des Abflusses getroffen werden.

Die kontinuierliche Abnahme grösserer Mengen von nicht verunreinigtem Brauchwasser, wie Kühlwasser usw. kann verweigert werden.

Die Einleitung vorbehandelter Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben ist nur gestattet, wenn die Vorbehandlungsanlagen von der zuständigen Behörde abgenommen worden sind.

Die Einleitbewilligung für gewerbliche und industrielle Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben und mit strengeren Auflagen verbunden werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder wenn sich sonst Missstände ergeben.

Abwässer aus
Bauplätzen und
dergleichen

Art. 17

Abwässer aus Baustellen, wie Sickerwasser, Platzwasser, Reinigungswasser von Betonaufbereitungsanlagen usw., dürfen nur über zweckdienliche Absetzanlagen und in dosierten Mengen in die Kanalisation eingeleitet werden.

Bei Baustellen, welche sich nicht im Bereich öffentlicher oder privater Kanalisationen befinden, kann der Gemeinderat oder das kantonale Amt für Wasser- und Energiewirtschaft die Einzelheiten für die Beseitigung der Abwässer festlegen.

Abwässer aus Garagen
und Garagenvorplätzen

Art. 18

Die Abwässer aus Garagen und Garagenvorplätzen müssen gemäss Art. 42 beseitigt werden (Abscheideanlagen).

Abgänge aus
Landwirtschaft und aus
gewerblichen Tier- und
Massentierhaltungs-
betrieben

Art. 19

Abgänge aus solchen Betrieben wie Jauche, Spülwasser aus Stallungen, Siloabwässer, Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln usw. dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation oder in die ober- oder unterirdischen Gewässer gelangen.

Diese Abgänge mit Ausnahme der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Milchregulativ) müssen in ausreichend dimensionierten, flüssigkeitsdichten Behältern gespeichert und durch eine rationelle Düngung des Bodens landwirtschaftlich verwertet werden.

Stallmistdeponien dürfen nur auf tragfähigen und flüssigkeitsdichten Betonflächen errichtet werden. Die Deponieflächen sind in Jauchegruben zu entwässern.

Gewerbliche Tier- und Massentierhaltungsbetriebe müssen für die Beseitigung der Abgänge aus ihrem Betrieb ein genügendes Stapelvolumen und eine unter Berücksichtigung der örtlich geologischen und hydrologischen Verhältnisse ausreichende Verwertungsfläche nachweisen. Der Gemeinderat setzt im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Wasser- und Energiewirtschaft das Stapelvolumen und die Verwertungsfläche fest.

Können Tier- und Massentierhaltungsbetriebe nicht genügend eigene Verwertungsfläche nachweisen, so muss die landwirtschaftliche Verwertung durch Verträge mit anderen Liegenschaftseigentümern sichergestellt werden. Die Verträge sind dem Gemeinderat zu unterbreiten und im Grundbuch einzutragen. Beim Ausbringen des Stapelgutes dürfen keine ober- und unterirdischen Gewässer verschmutzt werden. Besondere Beachtung ist den gemäss Reglement der Zone S festgelegten Nutzungsbeschränkungen zu schenken.

Abwässer aus
Schwimmbädern und
aus Bassins

Art. 20

Abwässer aus Schwimmbädern und anderen Bassins, insbesondere Bade-, Rückspül- und Reinigungswässer, sind grundsätzlich der Kanalisation mit Sammelreinigungsanlage zuzuleiten. Die Einleitungsbewilligung erfolgt unter Auflagen über den zulässigen Chemikaliengehalt und die erforderliche Drosselung der Abwassermenge.

Sofern die Abwässer nicht einer Sammelreinigungsanlage zugeführt werden können, so sind sie auf dem eigenen Grund und Boden oder auf einer landwirtschaftlichen Nutzungsfläche zu beseitigen.

Versickerungen

Art. 21

Das Schmutzabwasser darf auch in gereinigtem Zustand grundsätzlich nicht versickert werden. Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind schriftlich und begründet an das kantonale Amt für Wasser- und Energiewirtschaft zu richten.

Unverschmutztes
Wasser

Art. 22

Unverschmutztes Wasser wie Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser usw., ist von den Schmutzwasserkanälen der Abwasserreinigungsanlage möglichst fernzuhalten. Der Gemeinderat kann die getrennte Ableitung von unverschmutztem Wasser, die Wiederverwendung von Kühlwasser usw. vorschreiben, wo dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist.

Wo die Bodenverhältnisse es gestatten und keine Nachteile zu befürchten sind, kann unter Vorbehalt der Gesetzgebung und der Rechte Dritter, die Versickerung von unverschmutztem Wasser gestattet werden.

IV. BAUBEWILLIGUNGEN AUSSERHALB DES GKP

Einzelreinigungs-
anlagen

Art. 23

Bei zugelassenen Bauten (Neu- oder Umbauten) und Anlagen ausserhalb des GKP sind in der Regel mechanisch-biologische Abwasser-Einzelreinigungsanlagen erforderlich. Übergangslösungen wie Jauchekästen, Klär- und Faulgruben, sind nur zulässig, sofern der Anschluss an eine mechanisch-biologische Gruppenreinigungsanlage bis in spätestens drei Jahren gewährleistet ist, die Vorflutverhältnisse dies gestatten oder die schadlose Verwertung der häuslichen Abwässer in der eigenen Landwirtschaft sichergestellt ist.

Gruppenreinigungs-
anlage

Art. 24

Für mehrere Einzelliegenschaften und zusammenhängende Überbauungen kann der Gemeinderat, in Übereinstimmung mit dem gemeindeeigenen sowie dem kantonalen Abwassersanierungsplan, eine den öffentlichen Zwecken dienende private Abwasseranlage, in der Regel eine Gruppenreinigungsanlage mit Schmutzwasserkanalisation, vorschreiben.

Er kann Erstellung, Betrieb und Wartung gegen Kostenumlage an die Privaten übernehmen. Die finanzielle Belastung soll nicht stärker sein, als dies in den GKP-Gebieten üblich ist.

V. BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Grundwasserschutz

Art. 25

Für Linienwahl, Bau und Betrieb von Abwasseranlagen in der näheren Umgebung von Trinkwasserfassungen (Grundwasserschutzzone) sowie in Gebieten mit wichtigen nutzbaren Grundwasservorkommen, die für künftige Nutzungen Bedeutung haben (Grundwasserschutzareal) sind spezielle Schutzmassnahmen bzw. Bedingungen zu berücksichtigen.

Misch- und
Trennsystem

Art. 26

Beim Mischsystem (gemeinsame Ableitung) werden das Schmutz- und Regenwasser sowie das unverschmutzte Wasser in einem Kanal der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

Das Trennsystem (getrennte Ableitung) leitet das Schmutz- und Regenwasser samt dem unverschmutzten Wasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen ab.

Der Gemeinderat kann im Mischsystem die getrennte Ableitung des unverschmutzten Wassers in einen geeigneten Vorfluter vorschreiben, wenn dies nicht mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist.

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Art. 27

Das Abwasser muss in geschlossenen dauerhaft flüssigkeitsdichten und -festen Leitungen der öffentlichen oder privaten Kanalisation zugeführt werden.

Der Anschluss an die öffentliche oder private Kanalisation muss mit schiefwinkligen Anschlussformstücken über dem Trockenwetterabfluss erfolgen. Der Anschluss ist in der Regel um den halben Rohrdurchmesser über der Sohle auszuführen.

Im Übrigen sind die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute für die Entwässerung von Liegenschaften 1. Teil, "Grundstücksentwässerung", sachgemäss anzuwenden.

Konstruktionsvorschriften für sämtliche Leitungen

Art. 28

Die Leitungen müssen möglichst gradlinig und mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie müssen fachmännisch verlegt und abgedichtet werden.

Das Gefälle für Schmutzwasserleitungen muss mindestens 3% und für Reinwasserleitungen mindestens 1,5% betragen.

Ist die Verlegung von Schmutzabwasserleitungen mit den vorgeschriebenen Gefällen aus zwingenden baulichen Gründen nicht möglich oder ist sie mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, so können kleinere Gefälle gestattet werden, wenn geeignete einwandfreie und glatte Kanalisationsröhren verwendet und zusätzlich Spül- und Reinigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Es gelten folgende Minimaldurchmesser:

<u>Grundstückanschlussleitungen</u>	<u>Ø in mm</u>
- Einfamilienhäuser	
im Mischsystem	150
im Trennsystem	118
- Mehrfamilienhäuser	
im Mischsystem	200
im Trennsystem	150

Abflussrohre dürfen nur in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° vereinigt werden.

Bei Richtungswechseln sind Schächte mit Durchlaufrinnen einzubauen. Die Verwendung von grossradigen Bögen im Bereiche der Hauskanalisation ist anzustreben.

Der Kaliberwechsel muss durch Formstücke oder Schächte hergestellt werden.

Die Bodenleitungen müssen in Sand und Kies sorgfältig eingebettet und bei schlechtem Baugrund, im Strassen- und Trottoirgebiet sowie auf befahrenen Plätzen einbetoniert werden.

Rohrmaterialien

Art. 29

Für die Schmutzabwasserleitungen müssen absolut dichte und den statischen Anforderungen genügende Rohre verwendet werden, wie z.B. Rohre aus Spezialbeton, Gusseisen, Steinzeug, Asbestzement und alterungsbeständigem Kunststoff.

Es werden jene Entwässerungseinrichtungen zugelassen, die von den Fachverbänden geprüft und zur Zulassung empfohlen sind.

Zugänglichkeit

Art. 30

Die Entwässerungsanlagen müssen gut zugänglich sein.

Beim Übergang von den Fall- zu den Bodenleitungen und am Ende langer Leitungen ist zu beachten:

- a) Im Freien sind verschliessbare und im Gebäudeinnern zudem luftdichte Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.
- b) Spül- und Reinigungsvorrichtungen dürfen nicht in Wohnungen, Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen und Heizkesseln angeordnet werden.
- c) Die Lichtweite der Spülöffnungen muss dem Durchmesser des Fallrohres entsprechen. Sie soll mindestens 60 mm betragen. Der Durchmesser der Bodenleitung ist bis zur ersten Reinigungsöffnung beizubehalten.

Rohrüberdeckung, Durchgang Hausmauer

Art. 31

Die Anschlussleitungen müssen im Freien unterhalb der Frostgrenze, jedoch in der Regel mit mindestens 80 cm Überdeckung verlegt werden.

Beim Durchgang von Hausmauern und Fundamenten müssen die Rohre mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolster umhüllt werden.

Entlüftungen

Art. 32

Alle Entwässerungsanlagen müssen ausreichend entlüftet werden.

Die Fallrohre müssen möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 20 cm über Dach geführt und ohne Geruchsverschluss an die Hauskanalisation angeschlossen werden. Mündet ein Fallrohr über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume aus, so muss es mindestens 10 cm über Oberkant Fenster oder Türsturz geführt werden.

Entlüftungsleitungen dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

Regenfallrohre

Art. 33

Regenfallrohre müssen in Dachwasserschächten von mindestens 30 cm Ø oder in Schlamm Sammlern gemäss Art. 35 syphoniert werden.

Geruchsverschlüsse

Art. 34

Sämtliche sanitäre Apparate und Einlaufstellen müssen mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation angeschlossen werden.

Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

Bodenabläufe

Art. 35

Wasserabläufe aus Höfen, Garagen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. müssen an Sammler mit Schlamm sack und Geruchsverschluss von mindestens

10 cm Eintauchtiefe angeschlossen werden. Die Sammler müssen folgende Abmessungen aufweisen:

Fläche m ²	Einlaufrost Ø in cm	Schlammsammler Ø in cm	Sacktiefe cm	Ableit. 1,5% Gefälle Ø in cm
Bis 60	50	50	50	12
60-150	60	60	60	12
über 150	Gemäss Richtlinien VSA			

Die Sammler dürfen nicht in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden. Ihr Auslauf ist nach Möglichkeit unter der Frostgrenze anzuordnen.

Innenräume, wie Keller, Waschküchen usw., müssen mittels Sinkkasten mit Geruchsverschluss von 10 cm Tiefe und einer Spülöffnung von 8 - 10 cm Auslauf entwässert werden.

Ölheizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Für die Entleerung der Heizung darf ein dicht verschliessbarer Ablaufstutzen, mind. 10 cm über Boden ausmündend, angebracht werden. Die Eingänge müssen eine Türschwelle von 4 - 5 cm aufweisen. Der Heizraumboden ist aus Beton mit Zementüberzug zu erstellen.

Entwässerung von
Behältern und beson-
deren Anlagen

Art. 36

Eisschränke, Fischkästen, Speiseschränke und ähnliche Behälter dürfen nicht unmittelbar mit einer Ablaufleitung verbunden werden. Der Ablauf muss in der Regel offen in ein Ausgussbecken oder in einen Bodenablauf des Aufstellraumes münden.

Entwässerung tieflie-
gender und rückstau-
gefährdender Räume

Art. 37

Das Abwasser aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, muss mittels Pumpen der Kanalisation zugeleitet werden.

Pumpendruckleitungen müssen über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals geführt werden.

Je nach topografischer Lage der Liegenschaft muss bei den Kanalisationen periodisch mit Rückstau gerechnet werden. Neue Kellerräume, die zeitweilig im Rückstau liegen können, dürfen nur an die Kanalisation angeschlossen werden, wenn in die Bodenleitung ein selbständig wirkender oder von Hand bedienbarer Rückstauverschluss eingebaut wird. Die Gemeinde haftet nicht für Rückstauschäden.

Sickerleitungen

Art. 38

Sickerleitungen dürfen nur über einen Sammler mit Schlammsack von mindestens 50 cm Tiefe oder über einen geeigneten Sinkkasten an die Kanalisation angeschlossen werden. Am Anfang der Sickerleitung muss ein Spülstutzen angebracht werden.

Kontrollschächte

Art. 39

Bei der Vereinigung mehrerer Leitungen oder wo es aus betrieblichen Gründen

notwendig ist, müssen besteigbare Kontrollschächte erstellt werden. Diese sollen die folgenden Mindestlichtweiten aufweisen:

<i>Schachttiefe</i>	<i>Anzahl</i>		<i>Einläufe</i>
	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
<i>bis 1.5 m</i>	Ø 80	Ø 80	Ø 100
<i>über 1.5 m</i>	Ø 100	Ø 100	Ø 100

Anstelle der Ø 100 können auch Ø 90/110 verwendet werden.

Bei Schachttiefen über 1,20 m sind nichtrostende Steigeisen/-leitern anzubringen.

In der Regel ist ein Schachtkonus für eine Deckellichtweite von 60 cm vorzusehen. Nur in Ausnahmefällen dürfen grössere Schachtdeckel bis Ø 80 cm verwendet werden. Die mögliche Raddruckbelastung ist zu berücksichtigen.

Im Hausinnern dürfen nur Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr müssen sie verschraubbar sein.

Die Schachtsohlen sind mittels Durchlaufrinnen von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden.

Einzelkläranlagen im
allgemeinen

Art. 40

Alle Schmutzabwässer müssen den Einzelkläranlagen oder beim Speicherverfahren den Jauchegruben zugeleitet werden.

Die unverschmutzten Wasser sind nach der Einzelkläranlage in die Kanalisation oder den Vorfluter einzuleiten.

Konstruktion

Art. 41

Einzelkläranlagen und Jauchegruben aller Art müssen ausserhalb des Gebäudes angeordnet werden. Die Jauchegruben haben wasserdichte und flüssigkeitsresistente Wände aus stahlarmiertem Beton aufzuweisen. Andere Materialien und Konstruktionen können zugelassen werden, wenn diese gegen Korrosion beständig, dauernd dicht sind und in statischer Hinsicht genügen.

Zwischen der Hausmauer und der Einzelkläranlage oder Jauchegrube muss ein Zwischenraum von mindestens 20 cm vorhanden sein. Es darf weder Kapillar- noch Sickerwasser von der Einzelkläranlage oder Jauchegrube in die Gebäudemauern eindringen.

Die Einzelkläranlagen und Jauchegruben müssen verkehrssicher abgedeckt werden. Die Einstiegöffnungen sind mit gusseisernen Deckeln oder mit armierten Betondeckeln mit Eisenrahmen und Falz zu verschliessen.

Die Einzelkläranlagen und Jauchegruben müssen ausreichend entlüftet werden.

Abscheideanlagen

Art. 42

Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nicht auf öffentlichem Grund oder an andern Orten, wo ober- und unterirdische Gewässer verunreinigt werden könnten, gereinigt und gewartet werden.

Öffentliche und gewerbliche Autowaschplätze, Reparaturwerkstätten, Tankstellen und dergleichen, bei denen mineralöhlhaltige Abgänge anfallen, müssen mit einem flüssigkeitsdichten und -resistenten Bodenbelag versehen sein. Die

Entwässerung hat über ausreichend dimensionierte Schlamm-sammler und Mineralölabscheider zu erfolgen. Dabei sind die Richtlinien des VSA zu beachten. In Trennsystemgebieten muss der Anschluss solcher Entwässerungsanlagen an die Schmutzabwasserkanalisation mit Sammelreinigungsanlage erfolgen. Dabei sind die unüberdachten Auffangflächen auf die unbedingt notwendige Grösse zu beschränken.

Nichtgewerbliche Bauten und Plätze	Mischsystem	Trennsystem
Wandbecken, Bodenabläufe in Garagen und Autoeinstellhallen	Direkter Anschluss an die Kanalisation	Direkter Anschluss an die Schmutzabwasserleitung
Garagen und Vorplätze mit Waschgelegenheit bei Wohnhäusern bis max. 6 Einzelgaragen und Garagenvorplätzen	Schlamm-sammler	Schlamm-sammler, direkt in den Vorfluter
Garagen und Vorplätze mit Waschgelegenheit bei Wohnhäusern von mehr als 6 Einzelgaragen und Garagenvorplätzen	Es ist nach Möglichkeit ein separater Waschplatz auszuscheiden Waschplatz: Schlamm-sammler Mineralölabscheider Verkehrsflächen: Schlamm-sammler	Es muss ein separater Waschplatz ausgeschieden werden Waschplatz: Schlamm-sammler Mineralölabscheider in Schmutzabwasserleitung Verkehrsflächen: Schlamm-sammler, direkt in den Vorfluter

Die Platzoberflächen mit Ausnahme in der Gewässerschutzzone S sind möglichst mit durchlässigen Materialien zu erstellen.

Der Sammler (Einlaufschacht) ist mit Schlamm-sack von mindestens 50 cm Tiefe und mit Geruchsverschluss (Tauchwand, bzw. -bogen oder besser Kastensyphon) auszubilden. Die Lichtweite des Schachtes muss gemäss Art. 35 dimensioniert werden. Sie ist in Abhängigkeit von der Grösse der unüberdeckten Auffangfläche in sinngemässer Anwendung der VSA-Richtlinien und vom zu erwartenden Schlammanfall zu bemessen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es verlangen, müssen bei Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften usw. und bei fleischverarbeitenden Betrieben, Schlachthäusern und dergleichen Fettabscheider eingebaut werden. Diese sind nach den Richtlinien des VSA, zweiter Teil "Abscheideanlagen" zu dimensionieren und zu erstellen.

Betriebsvorschriften
im allgemeinen

Art. 43

Die Abwasseranlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf zu reinigen.

Einzelkläranlagen

Art. 44

Klärgruben sind zweimal im Jahr zu entleeren.

Bei den Faulgruben und Abwasserfaulräumen beschränkt sich die Wartung auf

eine Entleerung nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr.

Bei der Entleerung von Klärgruben, Faulgruben und Abwasserfaulräumen sind rund 20% Impfschlamm in der Grube zu belassen.

Nach Entleerung und Reinigung sind diese Gruben wieder mit Wasser aufzufüllen.

Jauchegruben müssen nach Bedarf entleert werden und dürfen nicht überlaufen.

Der Gemeinderat kann vom Eigentümer der Liegenschaft den schriftlichen Nachweis verlangen, wann und durch wen die Grube periodisch entleert wurde.

Wird die Abwasserbeseitigung durch ein Grubenentleerungsunternehmen besorgt, so muss dieses dem Gemeinderat vor Arbeitsaufnahme schriftlich mitteilen, wohin die Abgänge gebracht und auf welche Weise sie unschädlich verwertet werden.

Für den Betrieb und Unterhalt von Einzel- und Gruppenreinigungsanlagen sind die mit der Bewilligung angeordneten Vorschriften einzuhalten.

Abscheideanlagen

Art. 45

Mineralöl- und Fettabscheider müssen nach Bedarf ausgeräumt, gereinigt und mit Wasser aufgefüllt werden. Das Abscheidegut muss gewässerschutzkonform beseitigt werden. Es darf nicht in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer gelangen.

Reinigungsdienst

Art. 46

Die Gemeinde organisiert und überwacht den Reinigungs- und Entleerungsdienst für Abwasseranlagen. Sie beaufsichtigt die gewässerschutzkonforme Beseitigung der Verwertung der Klärrückstände.

Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Tankanlagen

Art. 47

Die Herstellung, der Einbau und die Wartung von Tankanlagen und anderen Behältern für Benzin, Öl, Säuren und Laugen sowie die Lager für sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten müssen den "Technischen Vorschriften zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten" und den einschlägigen Verordnungen von Bund und Kanton entsprechen.

VI. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLE

Bewilligungsverfahren,
Bewilligungspflicht

Art. 48

1. Eine Bewilligung des Gemeinderates ist erforderlich für:

- 1.1 Jede Neuerstellung oder Änderung einer Haus- oder Grundstückentwässerungsanlage, unabhängig davon, ob der Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt oder nicht.
- 1.2 Die Einleitung von Abwässern oder anderen flüssigen oder gasförmigen Abgängen von industriellen oder gewerblichen Betrieben in das öffentliche Kanalisationsnetz.

- 1.3 Fabrikationsumstellungen oder die Aufnahme neuer Produktionszweige industriellen Betrieben, die zur Folge haben, dass mehr oder andere geartete Abwässer in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden.
- 1.4 Abflusslose Gruben zur Aufnahme von Abwässern aus landwirtschaftlichen Betrieben. Zu Beachten sind die Weisungen des Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft über Bemessung und Gestaltung von abflusslosen Gruben.

Unterlagen, Vorgehen:

Beim Anfall von mehr oder anders geartetem Abwasser und bei neuen Betrieben ist dem Gemeinderat mit dem Anschlussgesuch das Projekt für die Abwasservorbehandlungsanlage zuhanden des Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft einzureichen.

In jenen Fällen, wo die Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft erforderlich ist, setzt der Gemeinderat erst nach deren Vorliegen die übrigen Einleitbedingungen fest.

2. Eine Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft ist erforderlich für:
 - 2.1 Die Einleitung von Abwässern oder andern flüssigen oder gasförmigen Abgängen von industriellen und gewerblichen Betrieben in Gewässer und Kanalisationen.
 - 2.2 Fabrikationsumstellungen oder die Aufnahme neuer Produktionszweige in industriellen und gewerblichen Betrieben, die zur Folge haben, dass mehr oder andersgeartetes Abwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz oder in Gewässer eingeleitet werden.
 - 2.3 Die Einleitung von Schmutzabwasser in Gewässer aus Grundstücken, welche ausserhalb des Kanalisationsbereiches liegen.
 - 2.4 Die gewässerschutztechnischen Belange in Massentierhaltungsbetrieben.
3. Der Zustimmung des Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft bedürfen Baubewilligungen für:
 - 3.1 Bauten und Anlagen, die noch nicht an die Kanalisation mit Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen werden können, sofern nicht der Regierungsrat gemäss Art. 4 oder das Amt für Wasser- und Energiewirtschaft gemäss Art. 19 Abs. 1 EG z GSchG den Gemeinderat zur Bewilligung ermächtigt hat.
 - 3.2 Bauten und Anlagen ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes (Art. 20 BGSchG und Art. 20 EG z BGSchG).

Kanalisationsgesuch
und Planungs-
unterlagen

Art. 49

1. Das Kanalisationsgesuch muss das Baugrundstück, dessen Eigentümer, die Eigentümer beteiligter Nachbarparzellen, eine stichwortartige Beschreibung des Bauvorhabens und der Bauausführung angeben. Es muss vom Bauherr und Projektverfasser unterzeichnet sein.
2. Dem Kanalisationsgesuch sind folgende vom Planverfasser und vom Bauherr unterzeichnete Pläne in je drei Exemplaren beizulegen:
 - 2.1. Eine den neuesten Stand wiedergebende amtliche Grundbuchplankopie, in welcher die öffentlichen Kanäle, Werkleitungen und die geplante Anschlussleitung eingetragen sind und die die zu entwässernden Objekte bezeichnet;
 - 2.2. Ein Keller-, bzw. Erdgeschossgrundriss, im Massstab 1:50 oder 1:100, mit Eintragung der geplanten Haus- und Grundstückentwässerungsanlage, insbesondere der Grundleitungen, Kontrollschächte, Sammler,

Bodenabläufe, Rückhaltevorrichtungen, Rückstausicherungen, Einmündungen der Fallstränge etc.

- 2.3. Genügen diese Planunterlagen für eine abschliessende Beurteilung nicht, kann die zuständige Behörde zusätzlich die Einreichung eines Längenprofils des Hauptstranges der Grundleitung im Massstab 1:50 oder 1:100 sowie weitere Planunterlagen und Angaben verlangen.
- 2.4. Auf allen Plänen sind die wesentlichen Masse, insbesondere Höhen, Dimensionen, Gefälle, in Zahlen anzugeben, der Massstab zu vermerken und schriftliche Erläuterungen über die zu verwendenden Materialien einzutragen.
3. Das Kanalisationsgesuch hat ferner Angaben über die Art und Zusammensetzung des abzuleitenden Abwassers zu enthalten.
4. Bei gewerblich und industriellen Bauten und Anlagen zusätzlich:
 - 4.1. Angaben über den Anfall an industriellen Abwässern und Abfällen.
 - 4.2. Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass das Produktionsverfahren im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung so eingerichtet ist,
 - dass stoff- und mengenmässig so wenig Abwasser wie möglich anfällt.
 - die Möglichkeit der Wiederverwendung sowie der schadlosen Beseitigung von Abwasser, ohne Belastung der Gewässer, ausgeschöpft ist.
 - dass Abwasser, das nur durch Ableiten beseitigt werden kann, den Anforderungen der eidgenössischen Vorschriften und Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer genügt.
 - 4.3. Beschrieb der Beseitigung der Abfälle, sofern diese nicht einer öffentlichen Kehrichtverbrennungsanlage, einer öffentlichen Deponie oder einer Zentralentsorgungsanlage übergeben werden können.
 - 4.4. Projekt und technischer Beschrieb der Abwasservorbehandlungsanlage.
 - 4.5. Pflichtenheft der für geordnete Abwasser- und Abfallverhältnisse Verantwortlichen.
 - 4.6. Bei Bauten und Anlagen, die ins Grundwasser reichen, der zu erwartende höchste Grundwasserhorizont auf Meereshöhe bezogen.

Verfahrensvorschriften

Art. 50

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bau- und Kanalisationsbewilligung und soweit erforderlich die Bewilligung oder Zustimmung des Kantonalen Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft vorliegt.

Die genehmigte Kanalisationseingabe ist für den Gesuchsteller verbindlich. Es darf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde davon abgewichen werden.

Die Kanalisationsbewilligung erlischt, wenn die Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist begonnen oder ohne Bewilligung des Gemeinderates für mehr als ein halbes Jahr eingestellt werden. Die Frist kann auf Gesuch hin höchstens zweimal um je ein Jahr verlängert werden.

Wird eine Bewilligung im Zusammenhang mit einer Baubewilligung erteilt, so gelten die Vorschriften über die Geltungsdauer der Baubewilligung.

Abnahme der Anlagen

Art. 51

Die Abwasseranlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die zuständige Behörde diese vor dem Eindecken oder der Einmauerung abgenommen hat. Die Anlagen sind rechtzeitig zur Abnahmekontrolle zu melden.

Für die Kontrollarbeit hat der Gesuchsteller die notwendigen Geräte und Materialien sowie das Hilfspersonal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Bewilligungsbehörde ist befugt, für besondere Kontrollen oder Abklärungen auf Kosten des Verursachers andere Fachstellen oder Fachleute einzuschalten.

Leitungskataster

Art. 52

Der Gesuchsteller muss nach Beendigung der Bauarbeiten dem Gemeinderat einen bereinigten Ausführungsplan einreichen.

Kontrollrecht

Art. 53

Die zuständige Behörde kann die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anordnen.

Haftung

Art. 54

Der Eigentümer haftet für jeden Schaden oder Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen verursacht wird. Die Tätigkeit der baupolizeilichen und gewässerschutztechnischen Instanz befreit ihn nicht von Verantwortung und Haftung.

Bewilligungs- und
Kontrollgebühren

Art. 55

Die zuständige Behörde setzt im Rahmen des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung die Gebühren für das Bewilligungsverfahren und für die Kontrollen der Abwasseranlagen fest.

VII. FINANZIERUNG

Grundsätze

Art. 56

1. Öffentliche Gewässerschutzanlagen

Die Kosten für Bau-, Betrieb und Unterhalt des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der Abwasserreinigungsanlage und deren weiteren gemeinschaftlichen Anlagen werden finanziert durch Beiträge und Leistungen

- a) der Grundeigentümer
- b) der Wasserverbraucher
- c) der Gemeinde
- d) des Bundes und des Kantons

2. Anschlussleitungen

Der Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz und die erforderlichen Abänderungen zur Anpassung an neue Leitungen und zur Ausschaltung der Klärgruben gehen in vollem Umfang zu Lasten der Grundeigentümer.

3. Beitragspflichtiger Bereich

Die Beitragspflicht der Grundeigentümer für die einmaligen Beiträge beschränkt sich auf Grundstücke, die im Bereich der öffentlichen Kanalisation liegen. Der Gemeinderat setzt den Bereich der öffentlichen Kanalisation aufgrund des generellen Kanalisationsprojektes und der tatsächlich erstellten öffentlichen Anlagen fest.

Die Grundeigentümer im übrigen Sanierungsgebiet sind von einer Beitrags-

pflicht solange befreit, als ihre Grundstücke nicht an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind.

Der Gemeinderat kann landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die keine Anschlussmöglichkeit zu zumutbaren Bedingungen haben und deren Abwässer ausschliesslich im eigenen Betrieb gesetzeskonform verwertet werden, von der Pflicht zur Leistung einmaliger Beiträge ganz oder teilweise befreien. Die Anschlusspflicht gemäss Gewässerschutzgesetz bleibt vorbehalten.

Bei Änderung der Verhältnisse, z.B. Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes, fällt die Beitragsbefreiung dahin und die einmaligen Beiträge sind zu leisten. Es gilt der Zeitwert im Moment des Wegfallens der Beitragsbefreiung.

Einmalige Beiträge

Art. 57

Die Grundeigentümer haben an die Kosten der Erstellung, Erweiterung und Erneuerungen der öffentlichen Gewässerschutzanlagen einen einmaligen Beitrag vom Zeitwert sämtlicher Haupt- und Nebenbauten zu leisten. Dieser beträgt:

- a) für alle bis zum 1. Januar 1972 fertig erstellten Gebäude 14,5 ‰ vom Zeitwert der Gebäude

Für die Berechnung dieser Beiträge ist der nach Massgabe des Gesetzes über die Gebäudeversicherung auf den 1. Januar 1972 ermittelte Zeitwert massgebend.

- b) für alle nach dem 1. Januar 1972 erstellten Gebäude bzw. seit diesem Zeitpunkt vorgenommenen wertvermehrenden Aufwendungen 23 ‰ vom Zeitwert der Gebäude.

Für Bauten und Anlagen, die Abwasser liefern, aber keinen Schätzwert aufweisen, wie z.B. Schwimmbassins, ist der Beitrag aufgrund der Erstellungskosten zu berechnen.

Sonderfälle (Industrie, Gewerbe usw.)

Art. 58

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben, die einen ausserordentlich hohen oder ausserordentlich niedrigen Abwasseranfall oder eine entsprechende schmutzwertmässige Belastung aufweisen, kann der einmalige Grundeigentümerbeitrag an Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlage im Einzelfall vom Gemeinderat aufgrund der besonderen Verhältnisse festgelegt werden. Er soll einerseits dem erzielten Vorteil entsprechen und andererseits in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen für den Gewässerschutz stehen.

Kirchgemeinden

Art. 59

Für Kirchen und Kapellen ist ein Pauschalbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch den Gemeinderat festgesetzt wird.

Landwirtschaft

Art. 60

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird der an die Kanalisation angeschlossene Wohntrakt als Grundlage für den einmaligen Grundeigentümerbeitrag herangezogen.

Der Gemeinderat ist befugt, landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude ohne Schmutzwassererzeugung vorübergehend von der Pflicht zur Leistung der einmaligen Beiträge nach Massgabe des Gebäudezeitwertes ganz oder teilweise zu befreien. Bei Änderung der Verhältnisse, insbesondere bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, fällt die Beitragsbefreiung dahin.

Bei Ableitung von Meteorwasser solcher Objekte in die öffentliche Kanalisation erhebt der Gemeinderat einen diesem Umstand Rechnung tragenden Beitrag.

Ausnahmefälle

Art. 61

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Beitrag gemäss Art. 57 den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Als Grundlage für seine Entscheide gelten die tatsächlichen Verhältnisse, besondere Vorteile und die Belastung des Abwasserwesens durch die in Frage kommenden Gebäulichkeiten.

Nachzahlungen bei
Wertvermehrungen

Art. 62

Nachträglich ausgeführte bauliche Wertvermehrungen unterliegen der Beitragspflicht zu den Ansätzen gemäss Art. 57 über einmalige Beiträge. Werterhöhungen zufolge Baukostenteuerung gemäss Beschluss der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt sind von dieser Beitragspflicht ausgenommen.

Wertvermehrungen bis Fr. 50'000.-- sind beitragsfrei. Die Anschlussstaxe ist für den diesen Betrag übersteigenden Wert nachzuzahlen.

Anrechnung bei
Wiederaufbau

Art. 63

Wird ein Gebäude, für das bereits der einmalige Beitrag erhoben wurde, abgebrochen oder durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle eine Neubaute errichtet, so wird die geleistete Zahlung bei der Festsetzung des neuen Beitrages angerechnet.

Beginn der
Zahlungspflicht

Art. 64

Die Zahlungspflicht für die einmaligen Beiträge gemäss Art. 57 beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung.

Zahlungsmodalitäten

Art. 65

Altbauten

Die einmaligen Beiträge sind in höchstens fünf aufeinanderfolgenden Jahresraten zu bezahlen. Bei Bezahlung des Gesamtbetrages auf den Fälligkeitstermin der ersten Rate wird ein Rabatt von 10% gewährt.

Neubauten und Umbauten

Bei Baubeginn wird die Anschlussstaxe provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Rechnung erfolgt nach Einschätzung des Gebäudes.

Die Zahlungsfristen betragen 30 Tage.

Bei verspäteter Zahlung wird ein angemessener Verzugszins berechnet.

In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin andere Zahlungsbedingungen festlegen.

Bei Liegenschaftshandänderungen wird die jeweilige Restsumme sofort zur Zahlung fällig. Der Erwerber haftet mit dem Verkäufer solidarisch.

Übergangsbestimmungen

Art. 66

Die neuen Bestimmungen von Art. 62 betreffend die Nachzahlungen bei Wertvermehrungen sowie die Zahlungsmodalitäten gemäss Art. 65 finden rückwirkend auf den 1. Januar 1980 Anwendung.

Gesetzliches
Grundpfandrecht

Art. 67

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht.

Anmerkung der
Beitragspflicht

Art. 68

Der Gemeinderat kann auf Kosten der Gemeinde die Beitragspflicht einzelner Grundstücke im Grundbuch anmerken lassen, insbesondere

- a) wenn ein beitragspflichtiges Grundstück ausserhalb des Geltungsbereiches des Kanalisationsreglementes liegt;
- b) zur Klarstellung einer späteren Nachzahlungspflicht.

Der Bestand der Beitragspflicht ist von der Anmerkung unabhängig.

Gebühren auf dem
Wasserverbrauch

Art. 69

Zur Finanzierung der Betriebskosten und der Investitionskosten der Gewässerschutzanlagen wird jährlich auf dem Wasserverbrauch eine Gebühr erhoben. Der Tarif wird vom Gemeinderat in der Regel als Zuschlag zum Wasserzins festgelegt.

Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke, zur Viehtränke usw. können mit Bewilligung des Gemeinderates einen zusätzlichen Wassermesser installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden. Verbraucher mit eigenen Quellen müssen einen Wassermesser installieren.

Falls eigene Wassergewinnungsmöglichkeiten ausgenützt werden, ist die Gebühr auch auf den Bezug aus der eigenen Wasserversorgung zu entrichten.

Mehrwertsteuer

Art. 69a

Alle Zahlungen gemäss Art. 57 bis 69 verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

VIII. VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN

Ausnahmen

Art. 70

Der Gemeinderat ist befugt, in allen Fällen, wo die Anwendung dieses Reglementes zu einer unzumutbaren Härte führen würde, Ausnahmen zu gestatten, sofern dadurch keine Nachteile für den Gewässerschutz entstehen.

Rechtsmittel

Art. 71

1. Gegen Verfügungen unterer Instanzen der Gemeinde kann innert 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
2. Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates betreffend Beiträge und Gebühren kann innert 14 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, Spisergasse 41, St. Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.
3. In den übrigen Fällen besteht das Rekursrecht an den Regierungsrat.
4. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten (Art. 48 VRP).

Strafbestimmungen

Art. 72

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder der gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen des Gemeinderates werden mit Verweis, Busse oder Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

Die strafrechtliche Verfolgung, gestützt auf Art. 292 des Strafgesetzbuches,

bleibt vorbehalten, wenn nicht andere eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.

Ersatzvornahme

Art. 73

Der Gemeinderat kann Fehlbare zur sofortigen Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen anhalten und nötigenfalls auf Kosten des Eigentümers der Anlage die Ersatzvornahme anordnen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 74

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Kantonale Baudepartement in Kraft.

Anwendung auf
hängige Gesuche

Art. 75

Die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht erledigten Gesuche um Erteilung der Kanalisationsbewilligung sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.

Aufhebung des bisherigen Rechtes

Art. 76

Mit der Inkraftsetzung dieses Abwasserreglements wird das Kanalisationsreglement vom 30. November 1971 und 10. Februar 1972 aufgehoben.

Der Gemeindeammann

Der Gemeinderatsschreiber

sig. Otto Keller

sig. Richard Koller

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss Gemeinderat	Genehmigung Baudepartement/ Inkrafttreten	Element	Änderung
23.06.1980	13.08.1980	Erlass	Erstfassung
19.03.1985	01.04.1987	Art. 62 Abs. 2	1. Nachtrag durch Ergänzung
27.12.1988	18.04.1989	Art. 57 lit. b und Art. 62	2. Nachtrag
21.04.1992	12.08.1992	Art. 69 Abs. 1	3. Nachtrag durch Ergänzung
22.11.1994	01.01.1995	Art 57 lit. a und lit. b, Art. 62 und Art. 69a	4. Nachtrag durch Änderung und Ergänzung

A N H A N G

Bewilligungsverfahren im Zusammenhang zur Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 13. Mai 1975

In der Vollzugsverordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz ist das Bewilligungsverfahren geregelt. Zusätzlich zu den in diesem Abwasserreglement mehr aufgeführten Bestimmungen sind dies:

- Art. 19** Beseitigung von Abfällen ausserhalb öffentlicher Anlagen (Art. 26 EG)
- Art. 20** Tankanlagen, Umschlagsplätze, Öltanks (Art. 37 und 38 EG)
- Art. 21** Ablagerungen fester Stoffe in und an Gewässern und fester Abfälle im Freien (Art. 41 und 42 EG)
- Art. 22** Gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung für die Materialentnahme aus Gruben (Art. 44 EG)
- Art. 23** Ausschwemmen von Stauanlagen (Art. 46 EG).

Empfehlungen und Richtlinien von Fachverbänden

VSA Verband Schweizerischer Abwasserfachleute

Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften:

Erster Teil	Grundstückentwässerung
Zweiter Teil	Abscheideanlagen
Dritter Teil	Abwasser-Einzelreinigungsanlagen

Wegleitung für die Beseitigung von Industrieabfällen

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

IKP Interkommunale Zulassungsprüfstelle

SAAI Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Abwasserinstallationen